

76. 1. Darf der Händler als Verkäufer ohne weiteres deshalb vom Vertrage zurücktreten, weil auf Grund einer Kriegsverordnung die behördliche Erlaubnis zur Lieferung nur unter Beschränkung des vertraglich bedungenen Händlergewinns erteilt wird?

2. Über die Verpflichtung des Verkäufers, die Erlaubnis einzuholen.

BGB. §§ 433, 242, 275.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1920 i. S. B. (R.) m. R. (Bekl.).
VI 443/19.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte laut seinem vom Beklagten am folgenden Tage bestätigten Schreiben vom 8. September 1916 20 Weitspindel-drehbänke zum Preise von je 2800 M., die nach der Angabe des Klägers für die Firma F. in M. zur Anfertigung von Meeresbedarf bestimmt waren. Der Beklagte verweigerte die Lieferung, weil ihm diese durch die Bekanntmachung des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamts vom 15. September 1916 verboten sei. Der Kläger verlangt 5880 M. Schadenersatz nebst Prozeßzinsen. Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Kaufvertrag der Parteien ist vor der Bekanntmachung vom 15. September 1916 geschlossen, und diese ist ergangen, bevor der Beklagte zu liefern hatte. Ohne Rechtsverstoß nimmt das Berufungsgericht an, daß nicht der Vertrag selbst, wohl aber seine Erfüllung durch Veräußerung, also die Lieferung der verkauften Maschinen seitens des Beklagten an den Kläger, die Übertragung des Eigentums daran (§ 433 BGB.), durch die Bekanntmachung für nichtig erklärt wird, es sei denn, daß diese Lieferung von der Aufsichtsbehörde erlaubt worden wäre. Dafür, den Vertrag selbst für nichtig zu erklären, ist eine ausreichende Grundlage in dem hier gegebenen Sachverhalte nicht zu finden, insbesondere auch nicht etwa schon daraus zu entnehmen, daß die Bekanntmachung vom 15. September 1916 zu ihrem Teile die unnötige Verteuerung von Werkzeugmaschinen durch den Zwischenhandel zu verhüten sucht und daß nach der anscheinend unstreitigen Feststellung des Berufungsgerichts beide Parteien Zwischenhändler sind (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 330; Warnepier 1920 Nr. 2). Der Beklagte hat sich auch auf eine Nichtigkeit des Geschäfts in diesem Sinne nicht berufen. An sich zutreffend geht das Berufungsgericht weiter davon aus, daß der

Beklagte infolge des Veräußerungsverbots gemäß § 275 BGB. von der Verpflichtung, die verkauften Maschinen zu liefern, frei würde, wenn er nicht das Unterbleiben der behördlichen Genehmigung der Veräußerung zu vertreten hat. In dieser Hinsicht hält das Berufungsgericht dafür — dies zuungunsten des Beklagten —, daß zur Einholung der Veräußerungserlaubnis sowohl nach der Bekanntmachung wie nach dem Vertrag und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Beklagte berufen gewesen sei, um das seiner Vertragserfüllung entgegenstehende Hindernis zu beseitigen. Nach den vorliegenden amtlichen Auskünften endlich erachtet das Berufungsgericht objektiv für erwiesen, daß die Erlaubnis, sobald sie nachgesucht worden wäre, auch erteilt worden sein würde. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Beklagte aber gemäß § 275 BGB. von seiner Lieferungsspflicht deshalb befreit, weil jene Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt worden wäre, daß der Händlergewinn von der Behörde festgesetzt und unter den Parteien, falls nicht noch andere Zwischenhändler beteiligt waren, geteilt werde. Danach hätte der Beklagte nicht den Kaufpreis zu erzielen vermocht, den er mit dem Kläger ausgemacht hatte. Der Beklagte habe nach dem Vertrage liefern müssen, aber nur zu dem vereinbarten Preise. Einen Zwang, sich auf die Teilung des Händlergewinns einzulassen, bestimme weder die Bekanntmachung noch ein sonstiges Gesetz. Von einer Verkehrsſitte, auf einen Teil des vertragmäßigen Preises zu verzichten, damit die Gegenpartei wenigstens einen Teil des von ihr erhofften Gewinns erzielen könne, könne keine Rede sein. Es sei auch gar nicht abzusehen, wie sich im Anschluß an die behördliche Übung eine Verkehrsſitte hätte bilden können, da ja die Lieferungsverweigerung des Beklagten unmittelbar nach der Bekanntmachung erfolgte. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anwendung des Gesetzes betr. die Höchstpreise vom 4. August/17. Dezember 1914 und vom 21. Januar 1915 (RGZ. Bd. 88 S. 250, vgl. auch Bd. 90 S. 305), treffe auf den Streitfall nicht zu.

Die Revision wendet ein, daß diese Begründung dem Rechtsgedanken des § 242 BGB. nicht gerecht werde, wonach der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsſitte es erfordern. Zugugeben ist, daß die angeführten Ermägungen, an diesem Maßstabe nachgeprüft, die Entscheidung nicht völlig zu tragen vermögen.

Grundsätzlich ist es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsſitte nicht ohne weiteres vom Beklagten zuviel verlangt, daß er die Erlaubnis auch dann nachsuche und die Lieferung vornehme, wenn er die Erlaubnis nur unter der Bedingung erhielt, sich zusammen mit dem Kläger mit einem behördlich festgesetzten Händlergewinne zu begnügen, und wenn dieser Gewinn unter dem Gewinne

blieb, den der Beklagte ohne das behördliche Eingreifen gemacht hätte. Daß er mit Verlust liefere, war ihm nicht zugemutet, nur eine Teilung und Minderung des von ihm angestrebten Gewinns war ihm angeschlossen. Es ist nicht abzusehen, warum er nicht hätte versuchen und abwarten sollen, in welcher Weise der Kläger auf eine solche Gewinnteilung eingehe. Erteilt die zuständige Stelle auf Grund einer Kriegsverordnung die Erlaubnis zu einer Lieferung nur unter Beschränkung des Händlergewinns, um der Verleuerung des Heeresbedarfs zu steuern, so darf der Händler, falls ihm nicht eine besondere Vorschrift das Recht dazu gibt, von dem Vertrage nicht um deswillen zurücktreten, weil ihm der verbleibende Gewinn nicht hoch genug ist oder weil er den Betrag bei solchem Gewinne nicht eingegangen sein würde. Andersfalls würde dem Zwecke einer solchen Maßnahme, gewisse Waren dem ihrer bedürftigen Verbraucher zu einem in angemessenen Grenzen gehaltenen Preise zuzuführen, geradezu entgegengewirkt; jener würde die Ware auf dem geplanten Wege überhaupt nicht erhalten. Wirtschaftlich wird durch ein solches Eingreifen für den Verkäufer eine im wesentlichen gleichartige Lage geschaffen, wie wenn er die zu liefernde Ware nur noch leurer zu beschaffen vermag, als er bei Festsetzung des Kaufpreises angenommen hat. Auch hierbei verringert sich sein aus dem Geschäft erhoffter Gewinn oder wird gar zum Verlust, nicht anders als im vorliegenden Falle, wo er den Geschäftsgewinn mit dem Käufer teilen soll; nur daß in jenem Falle der Lieferant des Verkäufers auf dessen Kosten Gewinn macht, in dem hier gegebenen Falle dagegen der Abnehmer des Verkäufers. Ist aber rechtsgrundsätzlich im allgemeinen für ein weites Gebiet des redlichen Geschäftsverkehrs (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 172) anzunehmen, daß der Verkäufer auch durch eine unerwartete große Preissteigerung von seiner Lieferungs-pflicht nicht ohne weiteres frei wird, so ist kein in der Sache selbst gelegener und in diesem Sinne zwingender Grund dafür einzusehen, warum der Beklagte hier durch eine Einbuße von einigen Hundertteilen des von ihm erwarteten Geschäftsgewinns frei werden soll. Die mit der Gewinnteilung verbundene Änderung der Vertragsgrundlage, wie sie das Berufungsgericht hervorhebt, kann als ausreichender Grund für eine solche Beurteilung nicht angesehen werden; maßgebend ist lediglich die Vorschrift des § 242 BGB. Den Sitten und Anschauungen des redlichen Verkehrs entspricht es nicht, daß der Verkäufer unter Umständen, wie sie hier gegeben sind, seiner Vertragspflicht ungeachtet von der Lieferung Abstand nimmt und das behördliche Verbot in Wahrheit nur als Gelegenheit benützt, die ihm nicht mehr genehme Lieferung zu verweigern.

Der Sachverhalt bedarf daher erneuter Prüfung und Beurteilung unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB., hierzu aber auch weiterer

Klärung in tatsächlicher Hinsicht. Im besonderen wird es sich als erheblich erweisen können, ob und bis zu welchem Grade der Beklagte unter den gegebenen Umständen nach der ihm etwa zur Verfügung stehenden Kenntnis der Verhältnisse die behördliche Erlaubnis als für ihn erreichbar anzusehen hatte oder angesehen hat. Unerörtert ist auch bisher geblieben, inwieweit er von den Lieferanten, die ihm die Lieferung der Drehbänke zugesagt hatten, solche erhalten oder bei der durch die Bekanntmachung vom 15. September 1916 veränderten Sachlage zu erwarten hatte. Ist der Beklagte etwa in diesen Richtungen einer Unkenntnis oder einer unrichtigen Beurteilung der Sachlage unterlegen, so wird dies in der Frage, ob sein Verhalten gegen Treu und Glauben verstoßen habe, zu seiner Entlastung dienlich sein können. Endlich kann für die Beurteilung auch ins Gewicht fallen, ob der Kläger die benötigte behördliche Erlaubnis nicht auch seinerseits zu beschaffen vermocht, ob er sich darum bemüht und gegebenenfalls warum er es unterlassen hat. Die Klarstellung dieser und etwa weiter hervortretender tatsächlicher Umstände von Erheblichkeit muß dem Berufungsgerichte vorbehalten bleiben. Die Sache war daher in die Vorinstanz zurückzuberweisen.“